

Bundesförderung Gigabit

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 21.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kennntnisnahme	11.06.2025	Ö
---	----------------	------------	---

Sachverhalt

Mit dem "Graue-Flecken-Programm" (Bundesförderprogramm für die Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland") unterstützt der Bund seit April 2021 den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen und ebnet so gemeinsam mit den Kommunen und Ländern den Weg in die Gigabitgesellschaft.

Förderziel und Fördergegenstand

Die Bundesregierung will gigabitfähige Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland schaffen. Dazu fördert sie den Gigabitausbau in Gebieten,...

- in denen es noch kein Netz gibt, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mind. 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt
- in denen sich der Ausbau wirtschaftlich nicht rentiert und
- daher voraussichtlich in den nächsten drei Jahren kein privates Unternehmen ein entsprechend leistungsfähiges Breitbandnetz errichten wird

Sachstand St. Ingbert

Ein bedarfsorientiertes Konzept ist die Grundlage für einen effizienten kommunalen Gigabitausbau. Um die Antragssteller in der Planungsphase zu unterstützen, bietet das Bundesförderprogramm die Förderung externer Beratungsleistungen an.

Die Mittelstadt St. Ingbert hat mit Schreiben vom 05. Mai 2025 den Zuwendungsbescheid für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 € erhalten. Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 ist die TÜV Rheinland Consulting GmbH, Köln, zwischenzeitlich mit den Beratungsleistungen in Höhe von 21.134,40 € beauftragt worden.

Aktuell wird der gemäß Förderrichtlinie erforderliche Branchendialog vorbereitet (siehe Anlage "Nächste Schritte").

Der Ausschuss wird regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Beratungsleistungen werden gedeckt durch Mehreinnahmen der Buchungsstelle 5.6.10.03.414050 "Zuweisung für laufende Zwecke vom Bund".

Anlage/n

1	Broschüre
---	-----------

2	Nächste Schritte
---	------------------



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr



Kurzanleitung

Bundesförderung Gigabit

Bundesförderprogramm für die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“



Mit dem Graue-Flecken-Programm unterstützt der Bund seit April 2021 den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen und ebnet so gemeinsam mit den Kommunen und Ländern den Weg in die Gigabitgesellschaft.

Diese Kurzanleitung stellt Ihnen das Förderprogramm, die Onlineplattform und die wesentlichen Verfahrensschritte beim Erstantrag eines Förderprojekts vor.

Inhalt

1 Die Gigabitförderung von Grauen Flecken	4
Förderziel und Fördergegenstand	5
Allgemeine Förderbedingungen	5
2 Die zwei Fördergegenstände	6
Förderung von Beratungsleistung	6
Wirtschaftlichkeitslückenmodell	6
Betreibermodell	6
3 Projektträger und Kontaktpersonen	7
Projektträger für den geförderten Gigabitausbau	7
Projektträger atene KOM	7
4 Onlineplattform – Einführung	8
Registrierung in zwei Schritten	9
Kostenloses Workshopangebot für alle Projektphasen	11
5 Erstantragstellung für Beratungsleistung	12
6 Erstantragstellung eines Infrastrukturprojekts	13
Förderbedingungen	13
Förderhöhe und Förderquote	13
Förderablauf Graue Flecken Programm	14
Antragstellung bis Bewilligung in vorläufiger Höhe	15
Markterkundungsverfahren	15
Auswahlverfahren	16
Bewilligung in abschließender Höhe	16
Materialkonzept	16
Bauphase: Mittelanforderung, Zwischennachweis & Material aufVorrat	17
Publizitätsmaßnahmen	17
Verwendungsnachweis	17
7 Begriffe und Sonderfälle	18
Open Access	18
Homes Passed	18
NGA-Netze	18
Vorleistungsprodukte	18
Inbetriebnahme geförderter Netze	18

Die Gigabitförderung von Grauen Flecken

Eine zuverlässige und hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist die Voraussetzung für die digitale Gesellschaft. Damit die digitale Transformation gelingt, muss der regionale Gigabitausbau zügig voranschreiten.

Nur so können datenintensive Anwendungen in allen Bereichen der Gesellschaft entwickelt, verbreitet und nutzbar gemacht werden. Allein gigabitfähige Netze werden dabei den steigenden Anforderungen in Homeoffice, Fernunterricht und beim mobilen Arbeiten gerecht.



Insbesondere für kleinere Kommunen ist eine gute Breitbandversorgung eine zentrale infrastrukturelle Grundlage, um die lokale Wirtschaft zu festigen, die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern und so neue Arbeitsplätze zu schaffen. Damit ist der Gigabitausbau eine existenzielle Bedingung für die regionale Entwicklung und ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Attraktivität als Wirtschaftsstandort und zur Verbesserung der Lebensqualität.

Allerdings kann in vielen ländlich gelegenen Kommunen der privatwirtschaftliche Ausbau der Telekommunikations-Infrastrukturen oft nicht rentabel realisiert werden. Deshalb fördert die Bundesregierung im Rahmen der Richtlinie *Förderung zur Unterstützung des Gigabitaubaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland* lokale Infrastrukturprojekte, solange sie bestimmte Konnektivitätsziele erreichen, also Mindestgeschwindigkeiten beim Up- und Download von Daten über das Internet.

Die neue Gigabitrichtlinie orientiert sich an der Klassifizierung der Europäischen Breitbandleitlinien von **Weißem, Grauem und Schwarzen Next Generation Access (NGA)-Flecken***.

Weißer NGA-Flecken

sind Gebiete, in denen *noch kein NGA-Netz* vorhanden ist und voraussichtlich auch nicht in den nächsten drei Jahren ausgebaut wird.

Aufgreifschwelle: förderfähig sind Anschlüsse mit weniger als 30 Mbit/s im Download.

Graue NGA-Flecken

sind Gebiete, in denen *bereits ein NGA-Netz* vorhanden ist oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren ausgebaut wird.

Aufgreifschwelle: weniger als 100 Mbit/s im Download; ab 2023 weniger als 200 Mbit/s symmetrisch.

Schwarze NGA-Flecken

sind Gebiete, in denen *mindestens zwei NGA-Netze* vorhanden sind oder voraussichtlich in den nächsten drei Jahren ausgebaut werden.

Nicht förderfähig.

* Mehr Informationen zu den Europäischen Breitbandleitlinien und NGA-Netzen finden Sie im Kapitel 7: Begriffserklärungen.

Förderziel und Fördergegenstand

Die Bundesregierung will gigabitfähige Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland schaffen. Dazu fördert sie den Gigabitausbau in Gebieten, ...

... in denen es noch kein Netz gibt, das allen Endkunden und -kundinnen zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt („Aufgreifschwelle“)

... in denen sich der Ausbau wirtschaftlich nicht rentiert und ...

... daher voraussichtlich in den nächsten drei Jahren kein privates Unternehmen ein entsprechend leistungsfähiges Breitbandnetz errichten wird.

Ein wichtiges Ziel der Richtlinie ist die flächendeckende Erschließung mit Breitbandnetzen. Deswegen sind auch sogenannte sozioökonomische Schwerpunkte ohne Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s förderfähig. Diese sozioökonomischen Schwerpunkte sind private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben.

Dazu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien, Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen sowie bestimmte kleine und mittelständische Unternehmen mit mindestens drei und weniger als 125 Mitarbeiter:innen, höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz beziehungsweise höchstens 21,5 Millionen Euro Bilanzsumme.

Allgemeine Förderbedingungen

Antragsberechtigt für das Bundesförderprogramm Gigabit ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt.

Zu diesen antragsberechtigten Gebietskörperschaften gehören Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse nach dem Kommunalrecht der Länder sowie Unternehmen, die ausschließlich in öffentlicher Trägerschaft sind.

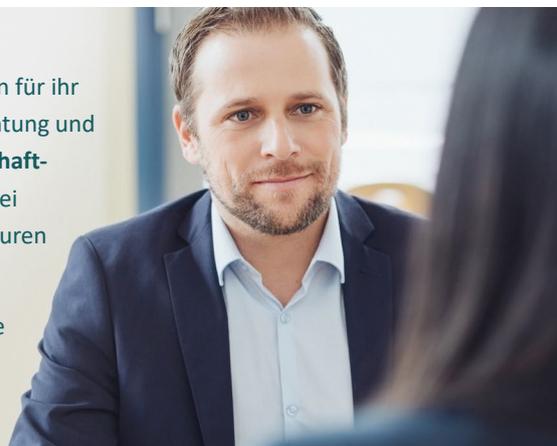
Interkommunale Zusammenschlüsse, Landkreise, gemeindeeigene Unternehmen und Zweckverbände, die im Auftrag von Gemeinden tätig werden, müssen einen Übertrag der Aufgaben nachweisen: per Satzung, öffentlich-rechtlichem Vertrag oder einer unterzeichneten Kooperationserklärung für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes.

Gefördert werden Gebiete, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen festgestellt wurde.

Die zwei Fördergegenstände

Als Antragsteller können Sie zwischen zwei Fördermodellen für ihr Ausbauprojekt wählen: Im **Betreibermodell** wird die Errichtung und Verpachtung passiver Infrastrukturen gefördert. Im **Wirtschaftlichkeitslückenmodell** wird eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen durch den Förderbetrag geschlossen.

Förderfähig sind außerdem vorbereitende und begleitende **Beratungsleistungen**, die Antragsteller in der Planungsphase unterstützen sollen.



Förderung von Beratungsleistung

Ein bedarfsorientiertes und sorgfältig geplantes Konzept ist die Grundlage für einen effizienten kommunalen Gigabit-ausbau. Um die Antragssteller in der Planungsphase zu unterstützen, bietet das Bundesförderprogramm Gigabit die Förderung externer Beratungsleistungen an.

Antragssteller können eine Förderung für die externe Beratung und Projektbegleitung zur Qualitätssicherung in der Erstellung der Antragsunterlagen, von georeferenzierten Unterlagen und der Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen beantragen (Kapitel 5: Beratungsleistung).

Wirtschaftlichkeitslückenmodell

In der Wirtschaftlichkeitslückenförderung wird die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen gefördert.

Als Wirtschaftlichkeitslücke wird die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Aufbaus und Betriebs eines Netzes über eine Zweckbindungsfrist von mindestens sieben Jahren definiert. Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss für den durchgehenden Betrieb von mindestens sieben Jahren gewährt. Für diesen Zeitraum besteht eine sogenannte Bereitstellungsverpflichtung des Netzbetreibers. Eine mehrfache Zuwendung für denselben Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

Gefördert wird die Errichtung passiver und aktiver Infrastrukturen, zum Beispiel Schächte, Gehäuse, Schalthäuser, Aufständierungen und Masten (Kapitel 6: Wirtschaftlichkeitslückenmodell).

Betreibermodell

Im Betreibermodell werden die Ausgaben für die Errichtung einer passiven Infrastruktur gefördert, welche die Gebietskörperschaft nach dem Ausbau für den Betrieb an private Netzbetreiber verpachtet. Zur passiven Infrastruktur zählen zum Beispiel Lehrrohre und Glasfaserstrecken.

Gefördert wird die Investition abzüglich des Barwerts der Pachteinnahmen. Zur geförderten passiven Infrastruktur gehören Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren, die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen und die Mitverlegung von Leerrohren durch Synergieeffekte während anderer Tiefbaumaßnahmen. Der Betreiber des Netzes muss zu Beginn des Gigabitbaus durch ein Auswahlverfahren ausgewählt worden sein (Kapitel 6: Betreibermodell).

Projektträger und Kontaktpersonen

Beliehene Projektträger

Projektträger sind Einrichtungen, die Fördermittel abwickeln und Projekte begleiten. Auftraggeber sind Bundes- und Landesministerien. Diese können einem beauftragten Projektträger den Status eines beliebigen Unternehmers verleihen. Damit darf dieser im Rahmen seines Auftrags hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.



Projektträger für den geförderten Gigabitausbau

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV, ehemals BMVI) hat zwei hoheitlich beliebene Projektträger eingesetzt. Sie sind in ihrem jeweils zugewiesenen Gebiet (Los A & Los B) für die operative Abwicklung des Programms verantwortlich.

Für den geförderten Gigabitausbau in Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Los B) ist die atene KOM GmbH verantwortlich. Sie agiert als Treuhandnehmer und zugleich Beliehener. Da sie Zuwendungen im eigenen Namen vergibt, ist sie Behörde i. S. v. § 1 Abs. 4 VwVfG, vergleichbar einer obersten Bundesbehörde.



Projektträger atene KOM GmbH

Der Projektträger atene KOM unterstützt Antragsteller mit einer umfassenden Begleitung. Eine Besonderheit ist die Einbindung der atene KOM-Regionalstandorte als beratende Stellen vor Ort. Als Antragsteller im Bundesförderprogramm Gigabit wird Ihnen von den Regionalstandorten eine feste Kontaktperson für alle Anliegen zugewiesen.

Diese Kontaktperson steht Ihnen über den gesamten Projektverlauf all Ihrer Infrastrukturprojekte zur Seite und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Beratung. Sie erreichen Ihren jeweiligen Regionalstandort über die zentrale Rufnummer oder per Mail, siehe Kasten rechts.

Kontakt

Montag bis Freitag
9-17 Uhr

Telefon

+49 30 2332 49 777

Fax

+49 30 2332 49 778

E-Mail

projektraeger@atekom.eu

Onlineplattform – Einführung

Onlineplattform für die Antragsteller aus den Bundesländern

- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein

www.projektraeger-breitband.de



Alle Anträge und Verfahren (im Fördergebiet Los B) im Bundesförderprogramm Gigabit werden über die Onlineplattform durchgeführt. Diese finden Sie unter www.projektraeger-breitband.de.

Die Onlineplattform ist in einen öffentlichen und einen persönlichen Bereich aufgeteilt: Im persönlichen *Nutzerbereich* finden Sie alle relevanten Informationen und Dokumente sowie eine Übersicht Ihrer laufenden Anträge und Verfahren. Dieser Bereich ist nur über eine vorherige Registrierung mit Nutzerkonto zugänglich.

Im *Öffentlichen Bereich* finden Sie frei zugänglich eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Verfahren, die veröffentlichten

Markterkundungen, Interessensbekundungsverfahren und Ausschreibungen. Und in der *Übersicht Förderprogramme* finden Sie eine Aufstellung aller bestehenden Förderprogramme und der einschlägigen Richtlinien.

Persönlicher Nutzerbereich

Alle registrierten Benutzer und Benutzerinnen erhalten einen persönlichen Zugang und einen eigenen Nutzerbereich. Hier können Sie nach Aktivierung durch den Projektträger Fördermittel beantragen, Markterkundungs- und Auswahlverfahren anlegen sowie Mittelanforderungen beantragen.

Außerdem können Sie hier in verschiedenen Arbeitsbereichen Ihre

Projekte mit den dazugehörigen Anträgen ablegen und zum Beispiel weitere projektrelevante Personen hinzufügen und ihnen individuelle Zugriffsrechte zuweisen.

Zugang für Beratungs- und Telekommunikationsunternehmen

Beratungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen (TKU) können sich wie Antragsteller bei der Onlineplattform registrieren. Wählen Sie dazu bei der Registrierung die jeweilige Schaltfläche für die *öffentliche Hand*, *Bieter/Anbieter* beziehungsweise für *Dienstleister* aus.

Der weitere Ablauf der Registrierung ist mit der Registrierung der Gebietskörperschaften identisch.

Registrierung in zwei Schritten



**Onlineplattform zur Bundesförderung
Breitband - Fördergebiet B**

Herzlich Willkommen auf der Onlineplattform zum Bundesförderprogramm Breitband für die Region Nord-West. Ob als Bürger oder Bürgerin, Kommune oder Telekommunikationsunternehmen, hier finden Sie zahlreiche Informationen zum geförderten Breitbandausbau in **Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland** und **Schleswig-Holstein**. Weiterhin können Sie selbst aktiv werden und als zuständiger Entscheider einer Gebietskörperschaft Förderanträge stellen.

Benutzername Passwort

[Passwort vergessen?](#)

Sie haben noch keinen Zugang? [Registrieren Sie sich hier](#)

Die Onlineplattform steht Ihnen erst nach der Registrierung mit einem Nutzerkonto vollumfänglich zur Verfügung.

Legen Sie sich dazu zunächst auf www.projektraeger-breitband.de über [Registrieren Sie sich hier](#) ein Nutzerkonto an. Damit können Sie sich bereits auf der Onlineplattform einloggen, allerdings nur mit eingeschränktem Zugriff auf deren erweiterte Funktionen.

Um Ihr Nutzerkonto vollständig freizuschalten, ist im zweiten Schritt eine Verifikation Ihrer Legitimation notwendig. Dazu können Sie entweder

die *atene KOM-Signaturplattform FP Sign* oder den postalischen Weg nutzen. Die Verifikation mit *FP Sign* ermöglicht einen rein digitalen und damit schnelleren Prozess.

Für die Nutzung von *FP Sign* ist eine einmalige Identifikation über den Webdienst *sign-me* der Bundesdruckerei notwendig. *Sign-me* ermöglicht Ihnen, sich per Video-Ident-Verfahren mit dem Personalausweis beziehungsweise Pass zu legitimieren und qualifizierte elektronische Unterschriften abzugeben.

Mithilfe der digitalen *atene KOM-Signaturplattform FP Sign* können

Sie so auch im Rahmen des Förderprogramms Dokumente mit Schriftformerfordernis rechtsgültig digital unterzeichnen und direkt, einfach und unverfälscht übermitteln. Das Versenden der Dokumente auf postalischem Weg ist damit nicht mehr notwendig.

Eine ausführliche **Anleitung** zur Identifizierung über *FP Sign* und der Videoidentifikation finden Sie als Teil des Registrierungsvorgangs und nach der Registrierung auf der Onlineplattform im Menü links oben.

Sie können sich auch offline bei uns identifizieren

Nach Eingabe der Daten wird Ihnen das Formular *Datenschutzerklärung und Datenverifizierung* an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Bitte senden Sie das Formular unterschrieben an:

atene KOM GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Nachdem wir Ihre Angaben kontrolliert haben, aktivieren wir Ihren Zugang und schicken Ihnen die Zugangsdaten per E-Mail zu.

Nun können Sie die Onlineplattform nutzen.

Projektdetails Bearbeiten

Test Project
Test Beschreibung

Kontaktperson	Projektleitung
Frau Ulrike Landolt uland@atenekom.de 0800 198122	Frau Ulrike Landolt uland@atenekom.de 0800 198122

Koordinatorin / Koordinator

0800 198122
 0800 198122
 projekttraeger@atenekom.de

Hotline zur Onlineplattform
 +49 30 2332 49 777
 projekttraeger@atenekom.de

Fördermittelanträge			+ Antrag Beratungsleistung	+ Antrag Infrastruktur
in Erstellung...	Infrastruktur	erstellt		
832.G/	Beratungsleistung	eingegangen		
832.G/	Beratungsleistung	bewilligt		

Markterkundungen + Markterkundung hinzufügen

Einmal auf der Onlineplattform registriert und eingeloggt, gelangen Sie über das *Dashboard – Mein Arbeitsbereich* zu Ihren Projekten, Fördermittelanträgen, Markterkundungen, dem Fristenkalender und den Auswahlverfahren. Ein Klick auf eines Ihrer Projekte ermöglicht Ihnen schnellen Zugriff auf alle wichtigen Projektdetails.

Markterkundung hinzufügen

Wir stellen Ihnen hier ein Muster zur Durchführung eines Markterkundungsverfahrens gemäß Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ zur Verfügung. Das Formular können Sie unkompliziert an Ihre individuellen Bedürfnisse anpassen oder durch einen Berater Ihrer Wahl anpassen lassen. Einzelne Abschnitte sind nicht anpassbar, da sie Angaben beinhalten, die gemäß der oben genannten Rahmenregelung verpflichtend Bestandteil des Markterkundungsverfahrens sein müssen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Vorlage wird keine Gewähr übernommen. Es ist nicht auszuschließen, dass das hier zur Verfügung stehende Muster nicht den zurzeit gültigen Gesetzen oder der aktuellen Rechtsprechung genügt. Die Nutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr.

Ausbaugebiet

Adresse

Straße

Postleitzahl

Ort

Unterversorgt Nein

Kommentar zur Versorgung

Art des Anschlusses

CSV Shapefile Geojson

[Versorgung bearbeiten](#)

Projektgebiet festlegen

Projektgebiet

Die Kartendarstellung enthält die Adressen im ausgewählten Gebiet. Alle als "unterversorgt" eingestuft Adressen bilden in der vorläufigen Antragstellung das Projektgebiet und werden gesammelt in den Antrag übernommen. Die Adressen werden anhand anliegender Technologien und der Aufgreifschwellen entsprechend der Richtlinie zur Förderung des Gigabitausbaus in "versorgt" und "unterversorgt" eingestuft. Weitere Informationen zur Ermittlung der Versorgung erhalten Sie über das Informationssymbol unten rechts in der Karte. Falls Sie die automatisch berechnete Einstufung der Versorgung bearbeiten möchten, wählen Sie bitte "Versorgung bearbeiten" aus.

Region

Gemeinde

Regionalschlüssel

CSV Shapefile Geojson

Die Onlineplattform stellt basierend auf dem angegebenen Regionalschlüssel eine interaktive Karte als Vorlage für Ihr Fördervorhaben bereit. Dieses Webformular können Sie unkompliziert an Ihre Bedürfnisse anpassen.

Überblick aller Adressen		
	Unterversorgt	Nicht unterversorgt
Das Projektgebiet wird auf Basis aller unterversorgten Adressen erstellt		
Privatadressen	558 <small>Schwer erschließbar: 1</small>	604
Sozio-ökonomische Schwerpunkte¹	77 <small>Schwer erschließbar: 1</small>	85
Schulen	2	0
Krankenhäuser	1	0
Unternehmen	71 <small>Schwer erschließbar: 0</small>	85
Weitere SÖT	3	0

Legende		
	Unterversorgt	Nicht unterversorgt
Privatadressen	•	•
Schulen	■	■
Krankenhäuser	■	■
Unternehmen	■	■
Sonstige	■	■

¹ Da an einer Adresse mehrere sozio-ökonomische Schwerpunkte ansässig sein können, kann es bei den summierten Adresszahlen zu Abweichungen kommen.

Sie können die adressscharfe Liste förderfähiger Adressen durch freihändige oder adressgenaue Markierung in der Karte ändern.



Ein ausführliches Handbuch unterstützt Sie bei der Nutzung der Onlineplattform. Sie finden es – neben Anleitungen für die Nutzung der atene KOM-Signaturplattform und der Videoidentifizierung mit *sign-me* – im Hilfebereich und während des Registrierungsvorgangs.

Das BMDV hat außerdem einen Leitfaden zur Umsetzung der Gigabitrichtlinie veröffentlicht, um die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten. Antragsteller werden mit weiteren Beispielen und Präzisierungen im Förderverfahren unterstützt. Sie finden diesen Leitfaden sowohl im Hilfebereich der Onlineplattform als auch unter <https://www.atenekom-akademie.eu/bundesfoerderung-gigabit/>.

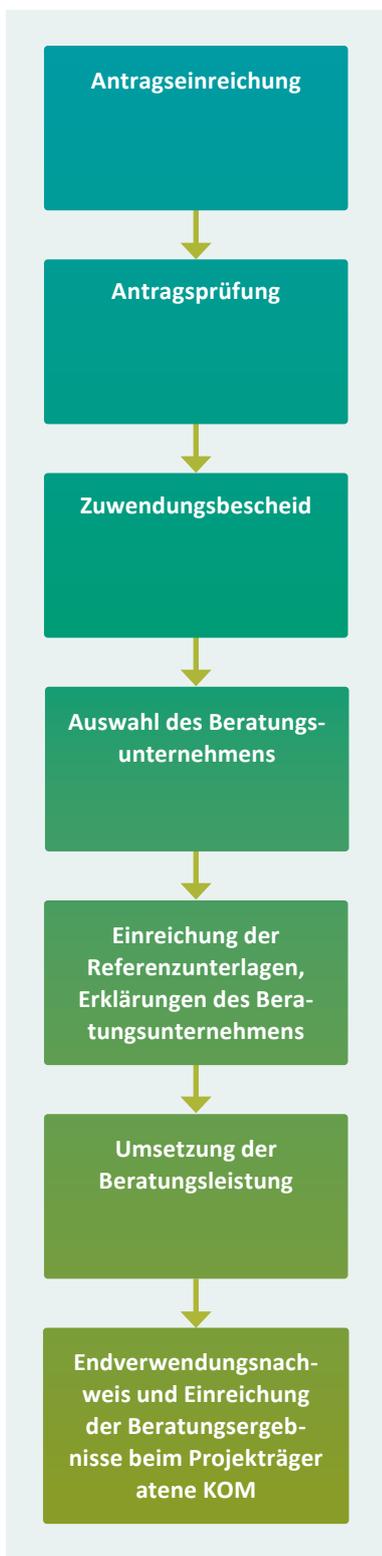
Kostenloses Workshopangebot für alle Projektphasen

Um Zuwendungsempfänger, beratende Unternehmen und Telekommunikationsunternehmen optimal bei der Umsetzung dieses Graue-Flecken-Programms zu unterstützen, hat die atene KOM GmbH ein umfassendes Angebot von Seminaren entwickelt. Es bereitet Antragsteller, Beratende und TKU bedarfsgerecht auf das Bundesförderprogramm Gigabit im Fördergebiet vor und begleitet sie in allen Phasen der Umsetzung. Im Rahmen dieses Förderprogramms stellt das BMDV das Angebot kostenlos zur Verfügung.

Sie finden das aktuelle Workshopprogramm unter <https://www.atenekom-akademie.eu/bundesfoerderung-gigabit/>.

Die Workshops vermitteln bedarfsgerecht, zielgruppenadäquat und kompakt aktuelles Fachwissen. Passend zu Ihrem Projektstatus können Sie das entsprechende Workshopangebot wählen und fachlich genau dort ansetzen, wo Sie es benötigen. Die Kurse vermitteln tiefgreifende Kenntnisse und sofort umsetzbare Trainings in den Bereichen Ausbau, Förderung und Technologie von Gigabitnetzen. Im Zentrum steht dabei die vollumfängliche Begleitung der individuellen Projekte und die individuelle Betreuung.

Erstantragstellung für Beratungsleistung



Im Bundesförderprogramm Gigabit sind externe Beratungsleistungen förderfähig. So finden projektverantwortliche Kommunen Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bewilligungsverfahren sowie zum Beispiel bei antragsrelevanten Fragen zur Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und deren Ermittlung. Besonders wichtig ist die optimale Ausgestaltung nachhaltiger Telekommunikationsnetze. Das ist vor allem bei der Vorbereitung der Bewertung von zukünftigen Angeboten, Anbindungsoptionen für Mobilfunk oder einer Migrationsstrategie auf Glasfasernetze grundlegend.

Im Rahmen der Antragstellung muss die Notwendigkeit der Durchführung von Beratungsleistungen begründet werden.

Gefördert werden Leistungen externer Beratungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen.

Qualifizierung der Beratungsunternehmen

Beratungsunternehmen müssen die Qualität der Beratungsleistung und die vorhandene Qualifizierung im Bereich des Zuwendungsrechts oder zu den Grundlagen des Gigabitausbaus mithilfe einer Auflistung einschlägiger Referenzen und Schulungsnachweise belegen. Zur Erfüllung der Beratungspflicht müssen sie außerdem die Vorgaben der *Besonderen Nebenbestimmungen Beratung* einhalten.

Förderhöhe und -quote

Die Förderquote beträgt 100 Prozent. Die Maximalfördersumme für Gebietskörperschaften liegt bei 50.000 Euro. Sie kann nur einmalig gewährt werden. Für Landkreise liegt die einmalige Förderung bei maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt.

Antragstellung durch Landkreise

Landkreise können die Förderung von Beratungsleistungen zugunsten von Ausbauprojekten einzelner Kommunen im jeweiligen Landkreis auch dann beantragen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen.

Verwendungsnachweisprüfung

Das Ergebnis der Beratungsleistung ist der Bewilligungsbehörde beziehungsweise dem Projektträger vorzulegen. Dazu gehört die Stellungnahme zu (nicht-)erfolgreicher Ausbauprojektförderung. Nach der Endverwendungsnachweisprüfung durch den Projektträger erfolgt die anschließende Auszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Verfahrensablauf

Die Antragstellung findet in einem einstufigen Verfahren statt.

Maßnahmebeginn

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und Abschluss des Auswahlverfahrens schließen Beratungsunternehmen und Gebietskörperschaft einen Vertrag. Als Maßnahmebeginn zählt die Vertragsschließung.

Laufzeit

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 24 Monate.

Das Förderverfahren der Bundesförderung Gigabit ist zweistufig angelegt: Erst erfolgt die Bescheidung in vorläufiger Höhe, dann der Bescheid in abschließender Höhe. So erhalten Kommunen bereits eine Finanzierungszusage, bevor sie das Auswahlverfahren des Netzbetreibers und / oder Bauunternehmens beginnen.

Antragstellung und Verfahrensablauf sind im Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodell bis zur Bescheidung in vorläufiger Höhe gleich. Allerdings unterscheiden sich die Phasen nach Ausstellung des Bescheids in abschließender Höhe bei beiden Modellen.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Ausstellungsdatum auf dem Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe und endet mit dem im

Förderantrag angegebenen Datum der Inbetriebnahme.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Solange noch kein Vertragsschluss im Auswahlverfahren erfolgt ist, kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn entweder mit dem Erstantrag gestellt oder nachträglich beim Projektträger beantragt werden. Im Antrag muss der Bedarf eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ausreichend dargelegt und die möglicherweise entstehenden Nachteile eines regulären Beginns der Maßnahmen plausibel erläutert werden. Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn die Zweckerfüllung ohne die Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden könnte.

Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen insbesondere

dann vor, wenn durch Baukoordination und Synergienutzung wesentliche Kosten des Breitbandausbaus (und somit auch staatliche Mittel) eingespart werden könnten und bei einem späteren Beginn diese Optionen verloren gingen.

Ist der Bescheid über die vorläufige Höhe erteilt, ist keine Beantragung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn mehr notwendig.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass aus der Zustimmung zum Beginn der vorzeitigen Maßnahme kein Rechtsanspruch auf eine Förderung des Vorhabens entsteht. Sollten Sie eine Maßnahme ohne die Zustimmung des Projektträgers beginnen, übernehmen Sie das Risiko und die Kosten der Maßnahme. Die Maßnahme kann dann nicht mehr gefördert werden.

Förderablauf Graue Flecken Programm



Antragstellung bis Bewilligung in vorläufiger Höhe

Die Antragstellung beginnt, indem Sie auf der Onlineplattform das Ausbaugebiet definieren, in dem Sie das geförderte Vorhaben umsetzen wollen. Dabei müssen Ausbaugebiete adressgenau abgegrenzt werden und dürfen ausschließlich förderfähige Adressen im Sinne der Gigabitrichtlinie miteinbeziehen.

Das Ausbaugebiet kann auch aus mehreren, geografisch voneinander getrennten Gebieten bestehen. Für einen effizienten Ausbau sollten Sie aber nach Möglichkeit größere Gebiete definieren. Achten Sie darüber hinaus bitte stets auf den Ausschluss von Doppelförderungen.

Interaktive Karte

Die Onlineplattform unterstützt Sie bei der adressgenauen Abgrenzung mit einer interaktiven Karte. Sie stellt automatisch förderfähige Adressen in Ihrem Gebiet gemäß des von Ihnen angegebenen Regionalschlüssels zur Verfügung.

Diesen Vorschlag können Sie verwenden, anpassen oder durch einen bestehenden Datensatz ersetzen.

Hierbei sollten Sie auf den Fokus der Gigabitrichtlinie achten und insbesondere die sozioökonomischen Schwerpunkte und schwer erschließbaren Einzellagen miteinbeziehen.

GIS-Nebenbestimmungen

Die GIS-Nebenbestimmungen (GIS-NBest) definieren die Anforderungen an die Dokumentation von Geoinformationsdaten (GIS-Daten) in den geförderten Ausbaugebieten. Georeferenzierte Daten und GIS-Informationen werden durch einen Raumbezug zu sogenannten Geobasisdaten beziehungsweise Geofachdaten. Sie beziehen sich immer auf eine Position im geografischen Raum.

Als Antragsteller werden Sie in mehreren Antragsphasen dazu aufgefordert, Geodaten in Form von Netzplänen einzureichen. Je nach Antragsphase müssen die GIS-Daten eine unterschiedliche Detailtiefe aufweisen. Zum Beispiel muss in der Antragsstellung adressgenau ersichtlich werden, in welchen nachweislich unter- oder unversorgten Gebieten ein geförderter Ausbau stattfinden soll.

Kostenschätzung

Für die Erstantragsstellung ist eine Kostenschätzung erforderlich. Die Onlineplattform ermittelt dazu automatisch anhand der in der interaktiven Karte angegebenen Adressen einen Kostenschätzwert für den entsprechenden Antrag. Dieser Schätzwert kann von Ihnen auf Basis eigener oder externer Schätzung geändert werden. Dazu ist eine plausible Begründung erforderlich.

Die Eigenmittel, die entweder durch die Kommune oder das Bundesland finanziert werden, ergeben sich aus der Gesamtwertschätzung der Förderquote. Auch die Eigenmittel sind im System änderbar.

Einfacher Meilensteinplan

In der vereinfachten Meilensteinplanung der Erstantragstellung müssen Sie als Antragsteller sogenannte Meilensteine für den Beginn des Auswahlverfahrens, das Datum des geplanten Baubeginns sowie die geplante Inbetriebnahme angeben. Mit diesem Enddatum endet der Bewilligungszeitraum des Bescheids in vorläufiger Höhe.

Markterkundungsverfahren

Mit dem Markterkundungsverfahren wird ermittelt, ob voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Jahre ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines Gigabitnetzes in einem Gebiet erfolgen wird. Das garantiert den Vorrang des privaten Ausbaus von Telekommunikationsinfrastrukturen.

Auf der Onlineplattform fügen Sie so eine Markterkundung im jeweiligen Projekt hinzu. Die voraussichtlich mit mindestens 100 Mbit/s versorgten Gebiete werden im Anschluss an die Markterkundung aus dem vorab definierten Bereich ausgeschlossen.

Dabei unterstützt die Onlineplattform Sie mit einer interaktiven Karte. Diese Karte zeigt als Vorlage die unversorgten bzw. versorgten Adressen in Ihrer Gebietskörperschaft. Jede einzelne bekannte Adresse ist mit einem Hinweis zur Versorgung bzw. Unterversorgung markiert.

Die Adressdaten basieren auf den Angaben des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie. Sie können diese entweder unverändert übernehmen oder durch selbsterhobene Daten anpassen. Außerdem können Sie einen eigenen Netzplan hochladen.

Die abgeschlossene Markterkundung ist die Grundvoraussetzung für einen Zuwendungsbescheid in abschließender Höhe und darf zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

Das Verfahren muss über eine Zeit von mindestens acht Wochen auf der Onlineplattform durchgeführt werden. Das Ergebnis der Markterkundung wird schließlich auf der Onlineplattform veröffentlicht.

Auswahlverfahren

Auswahlverfahren zur Auswahl des Netzbetreibers oder der Bauunternehmen werden – zusammen mit allen notwendigen Unterlagen und Parameter wie Fristen, Eignungs- und Zuschlagskriterien – digital auf der Onlineplattform veröffentlicht. Sie können das Verfahren außerdem veröffentlichen, kopieren, löschen, anhalten sowie zurückziehen. Die Onlineplattform ersetzt jedoch nicht die Vorgaben der Bundesländer und

die Veröffentlichung im europäischen Ausschreibungssystem. Sie dient vielmehr als ergänzende Information zur Transparenz und muss im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Meldung auf der Plattform

Wie beim Markterkundungsverfahren müssen die Ergebnisse der Auswahlverfahren auf der Onlineplattform

veröffentlicht werden. Bitte berücksichtigen Sie dabei für alle Verfahren die beihilferechtlichen Vorgaben und die Gigabit-Rahmenregelung sowie die Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters.

Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt die Bewilligung in endgültiger Höhe auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens.

Bewilligung in abschließender Höhe

Für die Ausstellung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung sind mehrere Zwischenschritte notwendig: Führen Sie zunächst die Ausschreibung und das Vergabeverfahren (siehe Seite 16) durch und teilen Sie die Ergebnisse der Bewilligungsbehörde zur Prüfung mit. Reichen Sie hierfür Eigenerklärungen und eine Dokumentation zur Vergabe beim Projektträger ein. Die Nutzung der Eigenerklärungen verringert den Aufwand – entsprechende Vorlagen finden Sie auf der Onlineplattform und im Download-Bereich des

Projektträgers unter:

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>

Nach Eingang und Prüfung der Vergabeunterlagen hält die Bewilligungsbehörde in einem Bescheid den endgültigen Netzplan und die endgültige Förderhöhe fest. Die Grundlage dafür ist der im Auswahlverfahren ermittelte Marktpreis.

Finanzplan

Der Finanzplan umfasst detaillierte Kosten zum Beispiel für Tiefbauarbeiten nach Metern, aktive und

passive Komponenten, jährlich anfallende Kosten, explizite Sachkosten, Betriebskosten und Preise der Vorleistungsprodukte, also den Barwert der Kosten.

Geprüft wird darüber hinaus die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid in vorläufiger Höhe. Dazu gehört die Durchführung des Markterkundungsverfahrens, das zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens nicht länger als zwölf Monate zurückliegen darf.

Materialkonzept

Das einheitliche Materialkonzept soll den Ausbau einer nachhaltigen und standardisierten Infrastruktur sicherstellen. Es bezieht sich dabei grundsätzlich auf Infrastruktur, die durch Förderung neu entsteht. Es beinhaltet Mindestvorgaben für die Errichtung von Breitbandnetzen, also Größen, Mengen, Farbkodierungen, Reservekapazitäten und Ausführungen. Dazu kommen Vorgaben

zur Dimensionierung passiver Infrastruktur und Open Access (Kapitel 7: Begriffserklärung). So müssen zum Beispiel Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus für Point-to-Point- und Point-to-Multipoint-Lösungen sein. Das sichert nicht nur einen diskriminierungsfreien Zugang für mehrere anbietende Unternehmen, sondern verhindert auch unnötige Straßenbauarbeiten.

Ein ausführliches Materialkonzept finden Sie zusammen mit den Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastrukturen im Download-Bereich unter:

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>

Bauphase: Mittelanforderung, Zwischennachweis & Material auf Vorrat

Grundsätzlich: Ausgezahlt wird nach Baufortschritt. Die Bewilligungsbehörde kann Bauüberwachungen und Probemessungen durchführen. Antragsteller können tatsächlich entstandene Planungskosten auch ohne Baufortschritt abrechnen, sofern die Zusicherung eines Baustarts innerhalb von sechs Monaten vorliegt.

Mittelanforderungen sind mehrfach im Jahr möglich. Aber sie sind an Voraussetzungen gebunden: Zum Beispiel einen bestandskräftigen Bescheid und der Nachweis eines Baufortschritts, gemessen an den Tiefbauarbeiten.

Mittelanforderung und Material auf Vorrat

Ihnen stehen zwei Verfahren der Mittelanforderung zur Auswahl: Die vereinfachte und die erweiterte Mittelanforderung. Sie können die Art des Verfahrens frei wählen und auch zwischen den Verfahren wechseln.

Zusätzlich können Sie einmal pro Projekt eine *Mittelanforderung für Material auf Vorrat* stellen.

Vereinfachte Mittelanforderung

Die Bewilligungsbehörde prüft dabei die Erfüllung der Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid an die Auszahlung und die Einhaltung des Finanzplans. Hierzu müssen Sie keine Rechnungen, Zahlungsnachweise, Netzpläne, Bilddokumentationen und keinen Zwischennachweis einreichen. Die entsprechenden Unterlagen sollten aber auf Anfrage und spätestens beim Verwendungsnachweis zur Verfügung stehen. Eine Prüfung erfolgt zum Projektabschluss im Rahmen des Verwendungsnachweises.

Erweiterte Mittelanforderung

Dabei prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Anforderungen zur Auszahlung und der Einhaltung des Finanzplans aus dem Zuwendungsbescheid eingehalten werden. In

der Onlineplattform werden Sie aufgefordert, dazu Rechnungen, Zahlungsnachweise, Netzpläne, Bilddokumentationen und andere Dokumentationen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Anweisung an die Bundeskasse und Sie erhalten eine Mitteilung mit dem Auszahlungsbetrag. Die Zahlung der Bundeskasse erfolgt in der Regel binnen zwei Wochen.

Zwischennachweis

Einmal jährlich müssen Sie einen Zwischennachweis vorlegen. Reichen Sie diesen bis zum 30. April nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein. Der Zwischennachweis dient dazu, den Projektfortschritt zu dokumentieren und nachzuweisen. Anders als bei der Mittelanforderung geht es hier nicht um die Auszahlung der Gelder, sondern um eine Darstellung zum Projektverlauf im vorangegangenen Jahr. Eine postalische Übermittlung der Unterlagen ist dabei nicht erforderlich.

Publizitätsmaßnahmen

Vor und während der Durchführung Ihres Ausbauprojekts sind Sie gemäß der *Besonderen Nebenbestimmungen* (BNBest, Nr. 5) des Zuwendungsbescheids zu Maßnahmen für die Bekanntmachung Ihrer Ausbauprojekte verpflichtet. Diese Maßnahmen dienen unter anderem der Transparenz gegenüber der Bevölkerung.

Dazu gehört, dass Sie bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm

hinweisen, indem Sie das Logo des BMDV, einen entsprechenden Hinweis auf den Bund und einen Hinweis auf das Förderprogramm verwenden. Weitere Anforderungen sind die Veröffentlichung einer kurzen Beschreibung des Ausbauvorhabens auf Ihrer Website, ein gut sichtbar platziertes Bauschild während des Vorhabens und die korrekte Beschilderung neu entstandener Glasfaserverteiler und Gebäude.

Die entstehenden Ausgaben können beim Betreibermodell als „sonstige Ausgaben“ abgerechnet werden. Im

Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind die Kosten bereits in der Wirtschaftlichkeitslückenberechnung durch das TKU zu berücksichtigen.

Die Logos stehen auf der Onlineplattform unter *Dokumente der Zuwendungsgeber* zum Download. Das *Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen* unterstützt Sie darüber hinaus mit praktischen Beispielen und fördert die Transparenz gegenüber den Bürger:innen. Sie finden es unter:

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>

Verwendungsnachweis

Sie können den Verwendungsnachweis bis sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einreichen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Kosten sowie einer Übersicht zur Kofinanzierung.

Außerdem müssen Sie einen Sachbericht einreichen, der darstellt, ob die gesetzten Ziele (insbesondere die Versorgung aller förderfähigen Teilnehmenden im Gebiet mit Glasfaser) erreicht wurden. Weitere notwendige

Unterlagen sind zum Beispiel Rechnungen der ausbauenden Unternehmen, Zahlungsnachweise, soweit diese nicht bereits eingereicht wurden, sowie ein Netzplan, der abschließend das erichtete Netz beschreibt.

Begriffe und Sonderfälle

Open Access

Open Access bedeutet, dass alle Unternehmen am Markt einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf die vorhandene Infrastruktur haben. Im Rahmen des Förderprogramms muss das für alle mit Fördermitteln errichteten Infrastrukturen gewährleistet werden. Diese Verpflichtung gilt technologieunabhängig für alle im Bundesprogramm geförderten Netze – auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wird.

Die entsprechenden Anforderungen an Open Access können Sie der Gigabitrahmenregelung unter § 8 entnehmen. Diese können Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich der Bundesförderung Gigabit herunterladen:

<https://atekom.eu/gigabit-rahmenregelung/>

Homes Passed

Laut Gigabitrichtlinie ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn in einem Ausbaugebiet bereits ein gigabitfähiges Netz besteht und lediglich noch der Teilnehmeranschluss fehlt. Diesen Sachverhalt bezeichnet man als *homes passed* (wenn eine Glasfaser am Hausanschluss mit dem internen

Hausnetz verbunden ist, spricht man hingegen von *homes connected*).

Zur technischen Definition von *homes passed* klärt der Leitfaden auf. Wichtig ist: Schulen fallen nicht unter diese Regelung.

NGA-Netze

Die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Gigabitausbau (2013/C 25/01, Randnummer 55ff) unterscheiden zwischen herkömmlichen Netzen der Breitbandgrundversorgung und NGA-Netzen (Next Generation Access).

NGA-Netze bestehen vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen und ermöglichen Breitbandzugangsdienste mit höherer Leistung als bestehende Breitbandgrundversorgungsnetze, nämlich mit mindestens 30 Mbit/s im Download.

Vorleistungsprodukte

Die Betreiber von geförderten Gigabitnetzen sind zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs auf Vorleistungsebene (Open Access) verpflichtet.

Die technische Realisierung dieser Verpflichtung sowie mögliche Vorleistungspreise sind von den Betreibern anzugeben. Darüber hinaus müssen die Angebote der Betreiber im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte enthalten.

Bei der Mitnutzung geförderter Infrastrukturen sind marktübliche Vorleistungsprodukte anzurechnen.

Sonderfall:

Inbetriebnahme geförderter Netze

Falls in einem Gebiet bereits ein Netz nach der vorhergehenden Richtlinie gebaut wird oder wurde, darf dort trotzdem ein neues, im aktuellen Förderprogramm gefördertes Netz in Betrieb genommen werden – es sei denn, die Betreiber des bereits geförderten Netzes widersprechen der früheren Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren. Das gilt auch dann, wenn dessen Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Aus Gründen des Investitionsschutzes muss der Antragssteller diesen Betreiber deshalb bei der Einleitung des Markterkundungsverfahrens über das Schutzrecht informieren.

FAQ

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Breitbandförderung Gigabit finden Sie im FAQ-Bereich des Projektträgers auf

<https://atekom.eu/gigabit-faq/>

Leitfaden

Hilfestellung des BMDV zum Gigabitausbau in der Bundesförderung Gigabit

<https://atekom.eu/gigabit-leitfaden/>

Downloads

Richtlinien, Handreichungen, Logos – alle relevanten Dokumente zur aktuellen Richtlinie

<https://atekom.eu/gigabit-downloads/>



Über atene KOM

Die atene KOM GmbH unterstützt als erfahrener Partner den öffentlichen Sektor bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten in den Bereichen Digitalisierung, Energie, Mobilität, Gesundheit und Bildung.

Wir entwickeln zusammen mit Kommunen, Landkreisen und Unternehmen die Infrastruktur für die Zukunft. Unser Ziel ist die Stärkung der Regionen: Mit Partnern in Deutschland und Europa arbeiten wir an Zukunftsprojekten wie der Digitalisierung des ländlichen Raums. Wir entwickeln smarte Mobilitätskonzepte für den Nah- und Fernverkehr und intelligente Strategien, um die Energiewende voranzubringen.

Dabei unterstützen wir unsere Partner mit rund 500 Expertinnen und Experten aus den Bereichen Verwaltung, IT, Recht, Wirtschaft, Bildung, Kommunikation, Stadt-/Regionalentwicklung und Geoinformationssysteme mit passgenauen Lösungen für komplexe Aufgaben.

Wichtig ist uns die Nähe zu unseren Kunden und Kundinnen: Wir sind an acht Standorten in Deutschland sowie in Brüssel, Kiew und Tirana vor Ort erreichbar.

Die atene KOM ist zertifiziert nach der international anerkannten Norm ISO 9001 für Qualitätsmanagement sowie für Informationssicherheitsmanagement ISO 27001 auf Basis von IT Grundschutz.



www.atenekom.eu

Kontakt

atene KOM GmbH
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel +49 (0)30 22183-0
info@atenekom.eu
www.atenekom.eu

Stand: November 2022

GIGABIT-RICHTLINIE 2.0 – EIN ÜBERBLICK

Schritte zur Ausschüttung der Fördermittel - WiLü

1) Branchendialog

- Registrierung auf Onlineplattform
- Beantragung der Beratungsförderung
- Durchführung Branchendialog (Ausnahme 2023)
- Upload der Ergebnisse des Branchendialogs

3) Antragstellung

- Antrag der Infrastrukturförderung
- Antragstellung auf Basis der Ergebnisse aus Branchendialog, MEV und ggf. Vorplanung

5) Ausschreibungen

- Das Ausschreibungsverfahren (Netzbetreiber) muss spätestens 12 Monate nach Ende des MEV veröffentlicht werden

7) Bauphase und Auszahlung

- Es wird grundsätzlich nach Baufortschritt ausgezahlt
- Stichprobenartige Bauüberwachungsmaßnahmen
- Planungskosten können i.V.m. Baubeginn (spätestens in 6 Monaten) abgerechnet werden

2) Durchführung eines Markterkundungsverfahrens (MEV) und ggf. Vorplanung

- Veröffentlichung MEV auf Onlineplattform (min. 8 Wochen)
- Informationen wie z.B. Karten des Projektgebiets, Adresslisten und Versorgungsinformationen werden über das entsprechende Onlineportal bereitgestellt
- Ein Textvorschlag zum MEV für alle Abfragen wird ebenfalls bereitgestellt
- Ggf. Erstellung Grobnetzplanung und Ausbaukostenschätzung

4) Zuwendungsbescheid in vorläufiger Höhe

- Zusicherung der Förderung
- Freigabe zum Bau nach Ausschreibung
- Baubeginn muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Spatenstichs angezeigt werden

6) Erteilung des Bescheides in endgültiger Höhe

- Endgültige Förderhöhe entsprechend des im Ausschreibungsverfahren ermittelten Marktpreises

8) Endverwendungsnachweis und Schlussrate

- Kommune gibt Informationen zum Endverwendungsnachweis an Bewilligungsbehörde weiter
- Schlussrate wird nach erfolgreicher Prüfung durch Bewilligungsbehörde gezahlt